



verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

KONSUMENTSCHEIDUNGEN IM FRÜHNEUZEITLICHEN WÜRTTEMBERG

Konsum war auch schon im frühneuzeitlichen Württemberg Ausdruck des individuellen Lebensstils. Zugleich wurde er in nahezu allen Bereichen des Alltags reguliert. In diesem Unterrichtsmaterial setzen sich die Schülerinnen und Schüler anhand dokumentierter Fälle mit Eingriffen in die Konsumententscheidungen auseinander und erarbeiten sich an Beispielen, in welchem Rahmen freie Konsumententscheidungen möglich waren.

Die Geschichten dreier Württembergerinnen

Barbara Müller, die auf eigene Kosten in einem Hospital wohnte, wurde 1684 in Ebhausen vor den Kirchenkonvent berufen. Sie wurde beschuldigt, nicht nur zu spät am Abend noch im Wirtshaus gesessen, sondern auch darüber hinaus ungebührliche Forderungen gestellt zu haben. Sie hatte die Meinung vertreten, eine Frau, die ihr eigenes Geld verdiene, sei berechtigt, ihre eigenen Konsumentenscheidungen zu treffen, also auch, was sie wann im Wirtshaus essen wolle. Der Kirchenkonvent hielt Barbaras Meinung für inakzeptabel und bestrafte sie mit drei Tagen und Nächten Zuchthaus.

Ebenfalls in Ebhausen wurde die junge verheiratete Frau Magdalena Schöttlin im Jahr 1708 wiederholt von ihren Nachbarn dabei beobachtet, wie sie ein großes Halstuch trug. Das Dorfgericht forderte sie zweimal dazu auf, es abzulegen, da das Halstuch nicht ihrem Stand entspräche. Dann hielt der Pfarrer eine Predigt gegen die Kleiderpracht, die sich gegen Magdalenas Halstuch richtete. Erzürnt über diese öffentliche Beschämung rief sie ihren Nachbarn zu, wenn der Pfarrer nichts zu predigen wisse als von Halstüchern, könne er es auch bleiben lassen. Sie wurde vor das Gemeindegerecht berufen. Das Gericht tadelte sie öffentlich, befahl ihr, keine prahlerische Kleidung mehr zu tragen und verurteilte sie zu einer Geldbuße im Wert von vier Tageslöhnen.

An einem Feiertag im Jahr 1677 schlenderte Margretha Fröhlich, eine Dienstmagd in Münsingen, in Soldatenkleidern über den Marktplatz. Darauf angesprochen entgegnete sie: „Ich darf ja gehen, wie ich will!“ Sie sagte auch, dass sie an diesem Tag von den Soldaten zum Tragen der Kleider gezwungen worden war. Der Kirchenkonvent* sah die Sache jedoch ganz anders: Niemand hätte sie dazu zwingen können und als der luxuriöse Mensch, der sie sei, müsse sie sich selbst dazu entschieden haben. Margretha Fröhlich wurde eine Strafe von 21 Kreuzern und 4 Hellern auferlegt, was etwa 44 Tageslöhnen einer Magd entsprach.

– Nach: Ogilvie, Sheilagh (et al.): *Die lokale Regulierung des Konsums im frühneuzeitlichen Württemberg*. In: Hirbodian, Sigrid (et al./Hrsg./2015): *Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums? Leben und Wirtschaften im ländlichen Württemberg von 1650 bis 1800*. Jan Thorbecke Verlag Ostfildern, S. 73f. –

„Wildes“ Wildberg – Vergehen gegen die Kleiderordnung im frühen 18. Jahrhundert

Das Tragen von Kleidung war in Württemberg früher stark reguliert, denn sie sollte etwas über den persönlichen Wohlstand und die Stellung des Trägers in der Gesellschaft aussagen. Auch für Feiertage und besondere Anlässe, etwa den Kirchgang, gab es Vorgaben, was die verschiedenen Bevölkerungsgruppen dazu zu tragen und entsprechend zu besitzen hatten. Die soziale Umgebung, also andere Bewohner des Ortes hatten dies im Blick und so wurden Verstöße schnell festgestellt und von örtlichen Gerichten geahndet, wie das Beispiel aus Wildberg zeigt.

Tabelle: Wegen Übertretung der Kleiderordnungen bestrafte Personen, Wildberg, Februar 1713 bis Februar 1714.

Geschlecht und Familienstand	weiblich			männlich			unbekanntes Geschlecht			Gesamt		
	Anzahl	%	Strafe	Anzahl	%	Strafe	Anzahl	%	Strafe	Anzahl	%	Strafe
erwachsener Mann	0	0	*	4	57	13,50	0	0	*	4	4	13,50
Witwe	1	1	3,00	0	0	*	0	0	*	1	1	3,00
Ehefrau	61	61	6,16	0	0	*	0	0	*	61	55	6,16
Tochter, Sohn	18	18	6,17	3	43	3,00	3	100	4,00	24	22	5,50
Magd, Knecht	7	7	6,43	0	0	*	0	0	*	7	6	6,43
Verwandte	6	6	4,50	0	0	*	0	0	*	6	5	4,50
alleinstehend	7	7	5,57	0	0	*	0	0	*	7	6	5,57
Gesamt	100	100	6,01	7	100	9,00	3	100	4,00	110	100	6,15

Anmerkung: Strafe = durchschnittliche Geldstrafe (in Kreuzer). * = unzutreffend, Quelle: Ogilvie, Sheilagh (et al.): Die lokale Regulierung des Konsums im frühneuzeitlichen Württemberg. In: Hirbodian, Sigrid (et al./Hrsg./2015): Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums? Leben und Wirtschaften im ländlichen Württemberg von 1650 bis 1800. Jan Thorbecke Verlag Ostfildern, S. 66.

... Aufgabe 1

Arbeite heraus, welcher Teil der Wildberger Bevölkerung mit den höchsten Strafen belegt und welcher Teil am häufigsten wegen Übertretung der Kleiderordnungen bestraft wurde.

REALISIERUNG DER LEITPERSPEKTIVE VERBRAUCHERBILDUNG		
<p>Konsum war auch schon im frühneuzeitlichen Württemberg Ausdruck des individuellen Lebensstils. Zugleich wurde er in nahezu allen Bereichen des Alltags reguliert. In diesem Unterrichtsmaterial setzen sich die Schülerinnen und Schüler anhand dokumentierter Fälle mit Eingriffen in die Konsumentenscheidungen auseinander und erarbeiten sich an Beispielen, in welchem Rahmen freie Konsumentenscheidungen möglich waren.</p>		
EINORDNUNG IN DEN BILDUNGSPLAN		
Kategorie	3.2.2	Wende zur Neuzeit – neue Welten, neue Horizonte, neue Gewalt
Inhaltliche Kompetenz	(1)	den Epochenwechsel vom Mittelalter zur Neuzeit charakterisieren und seine Erscheinungsformen im Alltag der Menschen erläutern (Renaissance: zum Beispiel Individuum, Neue Wissenschaft, Kopernikanische Wende; Buchdruck; zum Beispiel Bankwesen, Fernhandel)
Bezug zu den prozessbezogenen Kompetenzen	2.3.7	Auswirkungen von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen auf die Lebens- und Erfahrungswelt der Menschen erläutern.
	2.4.1	die historische Bedingtheit der Gegenwart sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Vergangenheit und Gegenwart analysieren und bewerten.
PROJEKT-/ UNTERRICHTSABLAUF		
Zeitaufwand		1 – 2 Schulstunden
Materialart		Arbeitsblätter mit textlichen und tabellarischen Schilderungen
Einstieg		Es bieten sich verschiedene Einstiege an: Etwa ein offenes Unterrichtsgespräch darüber, was die SuS heute selbst kaufen, tragen oder konsumieren dürfen, um dann zu den geschichtlichen Beispielen überzuleiten. Es kann auch direkt mit einer der Geschichten des Blattes „Die Geschichten dreier Württembergerinnen“ begonnen werden.

Erarbeitungsphase I		Anhand der Geschichten dreier Württembergerinnen stellen die SuS fest, wie individuelle Konsumententscheidungen früher gehandhabt wurden. So wurde das Tragen von zu guter Kleidung von der eigenen sozialen Gruppe (der Gemeinde) als unstandesgemäß beurteilt und lokal geahndet. Auf dieser Grundlage können Parallelen zur heutigen Konsumbeeinflussung gezogen werden. Auch heutzutage wird die individuelle Konsumententscheidung durch das soziale Umfeld oder gesellschaftliche Diskussionen (wenn auch in anderer Weise) beeinflusst.
Erarbeitungsphase II		Anhand der Tabelle können die SuS feststellen, dass in Wildberg zwar Männer die höchsten Strafen zu zahlen hatten, aber fast ausschließlich Frauen für Vergehen gegen die Kleiderordnung bestraft wurden. Als Nebeneffekt lassen sich Rückschlüsse auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Geschlechter jener Zeit ziehen, da der Status der Frau hier wesentlich ausdifferenzierter und stets im Bezug zum Mann/Ehemann dargestellt wird. Obwohl Prozentrechnen im Mathematikbildungsplan für Klasse 7 vorgesehen ist, bietet es sich je nach Kenntnisstand der Klasse an, eine vereinfachte Tabelle ohne Prozentspalten zu nutzen. Die vereinfachte Tabelle ist auf dem alternativen Arbeitsblatt auf Seite 8 zu finden.
Erarbeitungsphase III		Mit den Aufgaben 2 und 3 erarbeiten sich die SuS zunächst, wie der Konsum kontrolliert wurde um mit diesem Wissen den anspruchsvollen Vergleich zur Gegenwart zu ziehen. Es geht vor allem darum, dass die SuS vergleichbare Aspekte der Gegenwart erkennen. Je nach Blickwinkel kann sich die Diskussion hier in unterschiedliche Richtungen entwickeln. In der Musterlösung sind Anhaltspunkte für die Lehrkraft gegeben. Für den Fall, dass den SuS Detailkenntnisse fehlen, können daraus Rechercheaufträge als Hausaufgabe entwickelt werden.
Ergebnissicherung		Die Ergebnissicherung findet schriftlich auf den Arbeitsblättern statt.
Fächerübergreifende Aspekte		In unserem Gruppenpuzzle Verbraucherrechte im Fach AES wird unter anderem die altersbedingte Konsumregulierung (Geschäftsfähigkeit und Taschengeldparagraph) der Gegenwart behandelt, sodass es zur Vertiefung in dieser Richtung eingesetzt werden kann.

Literatur- und Quellennachweise:

Ehmer, Hermann: Andreae und die Ursprünge des Kirchenkonvents. In: Ehmer, Hermann (et al./Hrsg./2009): Der Kirchenkonvent in Württemberg. bibliotheca academica Verlag Epfendorf/Neckar, S. 81 – 110.

Ogilvie, Sheilagh (et al.): Die lokale Regulierung des Konsums im frühneuzeitlichen Württemberg. In: Hirbodan, Sigrid (et al./Hrsg./2015): Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums? Leben und Wirtschaften im ländlichen Württemberg von 1650 bis 1800. Jan Thorbecke Verlag Ostfildern, S. 55 – 74.

Schnabel-Schüle, Helga: Calvinistische Kirchengzucht in Württemberg? Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente. In: Ehmer, Hermann (et al./Hrsg./2009): Der Kirchenkonvent in Württemberg. bibliotheca academica Verlag Epfendorf/Neckar, S. 17 – 80.

Weiterführende Links und Literatur:

Zu Kleiderordnungen in Württemberg:

Medick, Hans (1996): Weben und Überleben in Laichingen 1650 – 1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen, S. 386ff.

Heute gibt es Kleiderordnungen hauptsächlich noch im beruflichen Bereich.

Arbeitskleidung: Was darf der Chef vorschreiben?

<https://karrierebibel.de/arbeitskleidung/>

zuletzt zugriffen am 16.03.2021

Da es sich im o.g. Text über Margretha Fröhlich um Soldatenkleidung handelt, sei hier bzgl. der Frage von gegenwärtiger Soldatenkleidung auf §132a StGB verwiesen.

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_132a.html

zuletzt zugriffen am 16.03.2021

Zu den Konsummöglichkeiten und –regulierungen für Jugendliche:

Das Jugendschutzgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

zuletzt zugriffen am 16.03.2021

Zur Geschäftsfähigkeit von Jugendlichen sowie dem Taschengeldparagrafen

<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/en/node/8377>

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_110.html

zuletzt zugriffen am 16.03.2021

Unser Unterrichtsmaterial Verbraucherrechte

<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/bildung-bw/alltagskultur-ernaehrung-und-soziales-aes-2273>

zuletzt zugriffen am 16.03.2021

ALTERNATIVAUFGABE

„Wildes“ Wildberg – Vergehen gegen die Kleiderordnung im frühen 18. Jahrhundert

Das Tragen von Kleidung war in Württemberg früher stark reguliert, denn sie sollte etwas über den persönlichen Wohlstand und die Stellung des Trägers in der Gesellschaft aussagen. Auch für Feiertage und besondere Anlässe, etwa den Kirchgang, gab es Vorgaben, was die verschiedenen Bevölkerungsgruppen dazu zu tragen und entsprechend zu besitzen hatten. Die soziale Umgebung, also andere Bewohner des Ortes, hatten dies im Blick und so wurden Verstöße schnell festgestellt und von örtlichen Gerichten geahndet, wie das Beispiel aus Wildberg zeigt.

Tabelle: Wegen Übertretung der Kleiderordnungen bestrafte Personen, Wildberg, Februar 1713 bis Februar 1714.

Geschlecht und Familienstand	weiblich		männlich		unbekanntes Geschlecht		Gesamt	
	Anzahl	Strafe	Anzahl	Strafe	Anzahl	Strafe	Anzahl	Strafe
erwachsener Mann	0	*	4	13,50	0	*	4	13,50
Witwe	1	3,00	0	*	0	*	1	3,00
Ehefrau	61	6,16	0	*	0	*	61	6,16
Tochter, Sohn	18	6,17	3	3,00	3	4,00	24	5,50
Magd, Knecht	7	6,43	0	*	0	*	7	6,43
Verwandte	6	4,50	0	*	0	*	6	4,50
alleinstehend	7	5,57	0	*	0	*	7	5,57
Gesamt	100	6,01	7	9,00	3	4,00	110	6,15

Anmerkung: Strafe = durchschnittliche Geldstrafe (in Kreuzer). * = unzutreffend, Quelle: Ogilvie, Sheilagh (et al.): Die lokale Regulierung des Konsums im frühneuzeitlichen Württemberg. In: Hirbodan, Sigrid (et al./Hrsg./2015): Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums? Leben und Wirtschaften im ländlichen Württemberg von 1650 bis 1800. Jan Thorbecke Verlag Ostfildern, S. 66. (gekürzt)


Aufgabe 1

Arbeite heraus, welcher Teil der Wildberger Bevölkerung mit den höchsten Strafen belegt und welcher Teil am häufigsten wegen Übertretung der Kleiderordnungen bestraft wurde.

MUSTERLÖSUNG

Die Geschichten dreier Württembergerinnen

... Aufgabe 1

Beschreibe, wer in diesen Geschichten für welche Konsumententscheidung bestraft wurde.
Was fällt dir dabei auf?

In den Geschichten wurden auffälligerweise drei Frauen bestraft, Margretha Fröhlich, Barbara Müller und Magdalena Schöttlin. Zweien davon wurde vorgeworfen, die falsche (unstandesgemäße) Kleidung zu tragen, Barbara Müller hingegen, sich zu spät im Wirtshaus aufzuhalten und etwas zu bestellen, das ihr nicht zustand. Neben dem unterschiedlich drastischen Strafmaß für ähnliche Vergehen (4 vs. 44 Tageslöhne bei den Verstößen gegen die Kleiderordnung) fällt auf, dass die Bestrafungen aus heutiger Sicht befremdlich wirken, weil die Vergehen, die damals hart bestraft wurden, heute keine Vergehen mehr sind.

„Wildes“ Wildberg – Vergehen gegen die Kleiderordnung im frühen 18. Jahrhundert

... Aufgabe 1

Arbeite heraus, welcher Teil der Wildberger Bevölkerung mit den höchsten Strafen belegt und welcher Teil am häufigsten wegen Übertretung der Kleiderordnungen bestraft wurde.

Erwachsene Männer zahlten mit durchschnittlich 13,50 Kreuzern die höchsten Strafen bei Verstößen gegen die Kleiderordnung. Allerdings wurden männliche Bürger selten beschuldigt, nämlich in 7 von 110 Fällen. Mit 100 Fällen waren die weiblichen Beschuldigten in einer bemerkenswert deutlichen Mehrheit.

... Aufgabe 2

Stelle dar, wie damals der Konsum kontrolliert wurde.

Die Kontrolle erfolgte zunächst durch die soziale Gruppe, also die anderen Bewohner des Ortes. Verstöße wurden dann von einem lokalen geistlich-weltlichen Gericht, dem Kirchenkonvent, geahndet. Dieses begünstigte die überwachende Funktion der Gemeinschaft noch durch Belohnung derer, die Vergehen meldeten. Man konnte Geld damit verdienen, andere zu „verpetzen“.

...❖ Aufgabe 3

Vergleiche die Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher damals mit der von heute.

Was hat sich geändert, was nicht?

Die dargestellten Vergehen sind heute keine Vergehen mehr. So wird keine Verbraucherin mehr wegen z.B. zu großer Halstücher, d.h. unstandesgemäßer Kleidung gerichtlich belangt.

Was geblieben ist, ist der Einfluss der sozialen Gruppe auf den individuellen Konsum. Diese zieht einen heute aber nicht mehr vor Gericht, sondern diskutiert und kritisiert den individuellen Kleidungsstil.

Anmerkung:

Schülerinnen und Schüler, die ihre eigenen Konsummöglichkeiten analysieren, werden darauf kommen, dass sie altersbedingt (Jugendschutz, Geschäftsfähigkeit) vieles nicht dürfen. Bei Bedarf kann dies vertieft werden.

Sie können auch darauf kommen, dass der Staat heute durch Besteuerung und Nutzungsvorschriften etwa im Bereich des Gesundheits- und des Umweltschutzes, auf Konsumentenscheidungen einwirkt.

IMPRESSUM

Das Unterrichtsmaterial wurde Ihnen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen zur Finanzierung unserer Unterrichtsmaterialien:
www.vz-bw.de/transparenzerklaerung

Hat Ihnen das Material gefallen?
Wurden Ihre Erwartungen erfüllt?
Wir freuen uns über Ihr Feedback.

KONTAKT

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Team Verbraucherbildung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

bildung@vz-bw.de
www.vz-bw.de/verbraucherbildung-bw

Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Gefördert
durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg